

Wohngeld

Anträge auf Wohngeld sind bei der Stadt Puchheim, Amt für Soziales am Alois-Harbeck-Platz, erhältlich. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt bei der Stadt abgegeben werden. Nach Bestätigung durch die Stadt wird der Antrag an das Landratsamt Fürstenfeldbruck, -Wohngeldstelle- weitergeleitet und dort bearbeitet.

ALLGEMEINE INFORMATION

Was ist Wohngeld und wer erhält es?

Allgemeines Wohngeld gibt es auf Antrag als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers, als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder als Mietzuschuss für Eigentümer eines Mehrfamilienhauses (dabei wird an Stelle der Miete der Mietwert zu Grunde gelegt).

Rechtsanspruch

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Voraussetzungen

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und –wenn ja- in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähigen Miete oder (z.B. bei Eigenheimen) Belastung.

Ein Antrag muss sein

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen.

Dem Antrag auf Wohngeld sind folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweis über das Bruttoeinkommen aller zum Haushalt zählenden Personen:

- **bei Arbeitnehmern:** Verdienstbescheinigung einschl. Nachweise über Ausbildungsvergütung
- **bei Rentnern:** Rentenbescheide mit den jeweils letzten Änderungsmitteilungen (Rentenmitteilung)
- **bei Einkommensteuerpflichtigen:** letzten Einkommensteuerbescheid / letzte Einkommensteuererklärung / Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid
- **bei Empfängern von Unterhaltsleistungen:** Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- **bei Arbeitslosen:** Bewilligung- oder Leistungsbescheid des Arbeitsamtes über Arbeitslosengeld oder – Hilfe
- **bei in Ausbildung befindlichen Personen:** Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Ausbildungsförderung (z.B. BAföG)
- **bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge:** Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- Nachweise über sonstige Leistungen (z.B. Zinseinnahmen, Mieteinnahmen, Leistungen Dritter, Fördermittel aus Stipendien)

Nachweise über Miete (bei Mietzuschuss):

- Mietvertrag und Ergänzungsvereinbarungen oder sonstige Bescheinigungen über das Mietverhältnis und die Höhe der Miete
- Mietquittungen
- Nachweis über Untervermietung
- bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung, Untervermietung oder sonstiger entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung von Wohnraum an Dritte: Wohnflächenberechnung

Nachweise über Belastung (bei Lastenzuschuss):

- Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst
- Nachweis über die Höhe der Grundsteuer (B)
- Nachweis über die Verwaltungskosten, die an Dritte zu zahlen sind
- Nachweis über sonstige Kosten
- Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen und Flächen an andere
- Nachweis über die Beiträge anderer zur Aufbringung der Belastung, z.B. Nachweis über die Höhe der Eigenheimzulage
- bei gewerblicher oder beruflicher Nutzung, Vermietung oder sonstiger entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung von Wohnraum an Dritte: Wohnflächenberechnung

Sonstige Nachweise:

- Nachweis über Werbungskosten
- Nachweise über die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen mit Angaben über Art und Höhe der Leistungen und der empfangsberechtigten Personen
- bei in Ausbildung befindlichen Personen: Nachweis über Ausbildungsart und Ausbildungsort
- bei Entrichtung von Steuern sowie Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung: Nachweis dass Steuern und Beiträge entrichtet werden
- bei laufenden Beiträgen zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen: Versicherungsvertrag, Nachweis über die Höhe der zu zahlenden Beiträge
- bei schwerbehinderten Personen: Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid
- bei Pflegebedürftigen (in häuslicher Pflege befindlich): Nachweis über die Pflegebedürftigkeit im Sinne de § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches
- bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes: Nachweis über die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe

Nähere Informationen erteilt Ihnen auch das Landratsamt Fürstenfeldbruck,
Wohngeldstelle, Münchner Str. 32 in 82256 Fürstenfeldbruck (Tel.: 08141/519-0)

Außerdem finden Sie weitere Erläuterungen zum Wohngeld auch im Internet, auf der Homepage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (<https://www.lra-ffb.de/>) und des Freistaat Bayern (<http://www.freistaat.bayern/>)

Die Adresse lautet: www.bmvbs.de